

Ministerium für Inneres  
und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 27. November 2014

12.11.2014	<b>Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein</b> . . . . .	328
	Art. ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1	
11.8.2014	Landesverordnung zur Kostendeckung nach dem Wasserabgabengesetz (Kostendeckungsverordnung-Wasserabgabengesetz - LWAG-KDVO) . . . . .	333
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-7-1	
10.10.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKGVO) . . . . .	334
	Ändert LVO vom 12. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-10-2	
20.10.2014	Landesverordnung zur Bestimmung des Einzugsbereiches nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz . . . . .	334
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5-1334	
20.10.2014	Landesverordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuer-Durchführungsverordnung - KiStDVO) . . . . .	335
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-1-5	
31.10.2014	Landesverordnung zur Änderung der Freistellungsverordnung . . . . .	336
	Ändert LVO vom 16 Dezember 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8-12	
31.10.2014	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung . . . . .	336
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-10	
3.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung . . . . .	337
	Ändert LVO vom 2. Dezember 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1-7	
4.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein . . . . .	337
14.11.2014	Landesverordnung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach § 558 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Schleswig-Holsteinische Kappungsgrenzenverordnung – KappVO-SH) . . . . .	338
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 233-5-2	

1617/2014

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein  
Vom 12. November 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen;  
Artikel 40 der Landesverfassung ist eingehalten:

**Artikel 1  
Änderung der Landesverfassung<sup>1)</sup>**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Der Verfassung wird folgende Präambel vorangestellt:

**„Präambel**

Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:“

2. Die bisherigen Artikel 2 a bis 5 werden Artikel 3 bis 6.
3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

**„Artikel 7  
Inklusion**

Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.“

4. Die bisherigen Artikel 5 a bis 7 werden Artikel 8 bis 11.
5. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „als Gemeinschaftsschulen“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.

(6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
6. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 13.
7. Nach Artikel 13 werden folgende Artikel 14 und 15 eingefügt:

**„Artikel 14  
Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden  
und Gerichten**

(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.

(2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.

**Artikel 15  
Digitale Privatsphäre**

Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen auch den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.“

8. Die bisherigen Artikel 10 bis 16 werden Artikel 16 bis 22.
9. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 23 und in seinem Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Behandlung von Petitionen und“ gestrichen.
10. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 24.
11. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 25 und ihm wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht ent-

gegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.“

12. Die bisherigen Artikel 20 bis 23 werden Artikel 26 bis 29.
13. Nach Artikel 29 wird der folgende Artikel 30 eingefügt:

**„Artikel 30  
Verfahren vor dem  
Bundesverfassungsgericht  
auf Verlangen des Landtages**

Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt.“

14. Die bisherigen Artikel 24 bis 38 werden Artikel 31 bis 45.
15. Der bisherige Artikel 39 wird Artikel 46 und seinem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Unmittelbar nach Verkündung sind Gesetze und Rechtsverordnungen auch elektronisch zu veröffentlichen.“
16. Die bisherigen Artikel 40 und 41 werden Artikel 47 und 48.
17. Der bisherige Artikel 42 wird Artikel 49 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „fünf vom Hundert der Stimmberechtigten“ durch die Worte „80.000 Stimmberechtigte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „15 vom Hundert“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
18. Die bisherigen Artikel 43 und 44 werden Artikel 50 und 51.
19. Der bisherige Artikel 45 wird Artikel 52 und seinem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.“
20. Nach Artikel 52 wird folgender Artikel 53 eingefügt:

**„Artikel 53  
Transparenz**

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private

Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

21. Die bisherigen Artikel 46 bis 53 werden Artikel 54 bis 61.
22. Der bisherige Artikel 54 wird Artikel 62 und ihm wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Artikel 58 Absatz 3 können hierzu aus der Mitte des Landtages Entwürfe zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes eingebracht werden.“
23. Die bisherigen Artikel 55 bis 57 werden Artikel 63 bis 65.
24. Der bisherige Artikel 58 wird Artikel 66 und sein Absatz 1 gestrichen. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
25. Der bisherige Artikel 59 wird gestrichen.
26. Die bisherigen Artikel 59 a und b werden zu Artikel 67 und 68.
27. Der bisherige Artikel 59 c wird gestrichen.
28. Nach Artikel 68 wird folgender Artikel 69 eingefügt:

**„Artikel 69  
Elektronischer Zugang zu Gerichten**

Artikel 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Land einen elektronischen Zugang zu seinen Gerichten ab dem 1. Januar 2018 sichert.“

29. Der bisherige Artikel 60 wird Artikel 70.
30. In den nachstehend aufgeführten Artikeln werden folgende Angaben ersetzt:  
In Artikel 24, 25, 26 und 28 jeweils die Zahl „23“ durch die Zahl „29“; in Artikel 25 die Zahl „41“ durch die Zahl „48“; in Artikel 26 die Zahl „11“ durch die Zahl „17“; in Artikel 38 die Zahl „14“ durch die Zahl „20“; in Artikel 43 die Zahl „13“ durch die Zahl „19“; in Artikel 47 die Zahl „42“ durch die Zahl „49“; in Artikel 49 jeweils die Zahl „41“ durch die Zahl „48“; in Artikel 51 die Zahl „46“ durch die Zahl „54“; in Artikel 58 die Zahl „53“ durch die Zahl „61“; in Artikel 63 die Zahl „56“ durch die Zahl „64“; in Artikel 67 jeweils die Zahl „53“ durch die Zahl „61“ sowie die Angabe „59 a“ durch die Zahl „67“; in Artikel 68 die Zahl „44“ durch die Zahl „51“.

**Artikel 2  
Folgeänderungen**

1. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) vom 17. April 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 145)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 23 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikels 29 Absatz 3“, die Angabe „Artikel 23 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 29 Absatz 4“ ersetzt.
2. Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)<sup>3)</sup> vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 23 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 29 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 37 Absatz 2“ ersetzt.
3. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 46 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Artikel 54 Absatz 1 und 2“ und die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 2“ ersetzt.
- gg) In Nummer 7 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 46 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Artikel 54 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- c) § 51 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 41 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 48 Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2“ ersetzt.
- d) In § 54 werden nach dem Wort „Landesverfassung“ die Wörter „in der am 23. April 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450)<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.
5. Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108)<sup>6)</sup>, geändert durch § 53 des Gesetzes vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Artikeln 41 und 42“ durch die Angabe „Artikeln 48 und 49“ ersetzt.
- b) In § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikels 41 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „Artikels 48 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- c) In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2“ durch die Angabe „Artikels 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2“ ersetzt.
- d) In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 42 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
6. Das Friesisch-Gesetz vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 481)<sup>7)</sup> wird wie folgt geändert:
- In der Präambel wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
7. Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276)<sup>8)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:  
In § 124 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
8. Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381)<sup>9)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:
- a) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 37 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In § 38 Absatz 6 wird die Angabe „Artikel 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 37 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
  - c) In § 80 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 55 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 63 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
  - d) In § 93 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 56“ durch die Angabe „Artikel 64“ ersetzt.
9. Das Haushaltsgesetz 2014 vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 468) wird wie folgt geändert:  
In § 19 Absatz 8 Satz 8 wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.
10. Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427)<sup>10)</sup>, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Artikel 53“ durch die Angabe „Artikel 61“ ersetzt.
  - b) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 53 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikels 61 Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 59 a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 67 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - c) In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 59 a Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 67 Absatz 2“ ersetzt.
11. Das Gesetz zur Personalüberleitung und zum Kostenausgleich bei Übertragung wasserrechtlicher Aufgaben vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496)<sup>11)</sup> wird wie folgt geändert:
- In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.
12. Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28)<sup>12)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:  
In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 6“ durch Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
13. Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651)<sup>13)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), wird wie folgt geändert:  
In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
14. § 5 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112)<sup>14)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 3“ ersetzt.
15. Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577)<sup>15)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), wird wie folgt geändert:  
In § 60 Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 31“ durch die Angabe „Artikel 38“ ersetzt.
16. Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78)<sup>16)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:  
In § 13 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 2 a“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.
17. Das Spielhallengesetz vom 17. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 431)<sup>17)</sup>, geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), wird wie folgt geändert:  
In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 2 a“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.

**Artikel 3****Ermächtigung zur Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Landesverfassung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen.

(2) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach Ablauf des Tages, an dem es verkündet worden ist, in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2014

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Britta Ernst  
Ministerin  
für Schule und Berufsbildung

Dr. Robert Habeck  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

Reinhard Meyer  
Minister  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Technologie

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Monika Heinold  
Finanzministerin

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung

- 
- 1) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1  
 2) Ändert Ges. vom 17. April 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-8  
 3) Ändert Ges. vom 17. Oktober 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8  
 4) Ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5  
 5) Ändert Ges. vom 27. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-7  
 6) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. April 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1  
 7) Ändert Ges. vom 13. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1  
 8) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9  
 9) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1  
 10) Ändert Ges. vom 29. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 651-2  
 11) Ändert Ges. vom 11. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8  
 12) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 26. Februar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3  
 13) Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1  
 14) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5  
 15) Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3  
 16) Ändert Ges. vom 29. Dezember 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-8  
 17) Ändert Ges. vom 17. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-16

**Landesverordnung  
zur Kostendeckung nach dem Wasserabgabengesetz  
(Kostendeckungsverordnung-Wasserabgabengesetz – LWAG-KDVO)  
Vom 11. August 2014**

GS. Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-7-1

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) vom 13. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 494) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erstattungsfähiger Verwaltungsaufwand

Der durch den Vollzug des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere durch die Abgabefestsetzung einschließlich eventueller Widerspruchs- und Klageverfahren, entstandene Verwaltungsaufwand wird durch pauschale Zuweisungen (Kostenerstattungspauschale) erstattet.

§ 2

Umfang der Erstattung

(1) Die Kostenerstattungspauschale berücksichtigt die Personalkosten einschließlich der Personalgemeinkosten nach Maßgabe der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein und die Sachkosten. Maßgebend ist die Personalkostentabelle für das dem Veranlagungsjahr folgende Kalenderjahr.

(2) Die Kostenerstattungspauschale wird für Abgabenbescheide im Sinne von § 5 Absatz 2 LWAG gewährt. Mit der Pauschale ist insbesondere auch der Aufwand für Vorauszahlungsbescheide und Änderungsbescheide abgegolten. Für den Abgabenbescheid (§ 5 Absatz 2 LWAG) werden drei Stundenwerte der Personalkostentabelle, einschließlich der Personalgemeinkosten, einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, A 9 (gD), zuzüglich 20 % für Sachkosten berechnet.

(3) Für Nichtveranlagungsentscheidungen gemäß § 1 Absatz 3 LWAG berechnet sich die Kostener-

stattungspauschale nach einem Stundenwert der Personalkostentabelle, einschließlich der Personalgemeinkosten, einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, A 9 (gD), zuzüglich 20 % für Sachkosten.

§ 3

Kostennachweis und Kostenerstattung

Die unteren Wasserbehörden haben die für die Auszahlung der Kostenerstattungspauschale nach § 2 erforderlichen Unterlagen der obersten Wasserbehörde nachzuweisen. Die Auszahlung der danach berechneten Kostenerstattungspauschale erfolgt rückwirkend.

§ 4

Nutzung von Informations- und  
Kommunikationstechnik

(1) Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands, zur Förderung der elektronischen Abwicklung von Festsetzungsverfahren und Erhebungsverfahren und für das Kostenerstattungsverfahren nutzen die unteren Wasserbehörden für den Vollzug des LWAG die von der obersten Wasserbehörde bestimmten Informations- und Kommunikationstechnik. Mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde kann in begründeten Fällen für eine bestimmte Übergangszeit davon abgewichen werden.

(2) Die Kosten für die Entwicklung und Pflege der Fachverfahren und Fachanwendungen trägt die oberste Wasserbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel, 11. August 2014

Dr. Robert Habeck  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKGVO)\*  
Vom 10. Oktober 2014**

Aufgrund des § 36 des Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz vom 12. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 737) wird wie folgt geändert:

In § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezembers 2019 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Oktober 2014

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung

\*) Ändert LVO vom 12. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-10-2

**Landesverordnung  
zur Bestimmung des Einzugsbereiches nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz  
Vom 20. Oktober 2014**

GS. Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5-2

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Einzugsbereich

(1) Einzugsbereich nach § 6 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), innerhalb dessen das in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen ist, ist das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Abweichend von Absatz 1 können aus der Verarbeitung des in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten Materials gewonnene Erzeugnisse au-

ßerhalb des Einzugsbereiches in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen beseitigt werden. Dies ist dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium mit einer Frist von sieben Werktagen vor dem geplanten Transport anzuzeigen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei nicht ausreichenden Kapazitäten der Verarbeitungsanlage wegen eines größeren Tierseuchengeschehens oder einer technischen Störung der Anlage, kann das für Veterinärwesen zuständige Ministerium abweichend von Absatz 1 auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass das in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material auch in Verarbeitungsanlagen, Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereiches behandelt, verarbeitet oder beseitigt wird. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 1. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 448)\*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Oktober 2014

Dr. Robert Habeck  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5-1

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes  
(Kirchensteuer-Durchführungsverordnung – KiStDVO)  
Vom 20. Oktober 2014**

GS. Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-1-5

Aufgrund des § 14 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 87), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), verordnet das Finanzministerium:

§ 1

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die Gemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr nur zum Beginn eines Kalenderjahres übernommen und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zurückgegeben werden. Sie umfasst die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer für die Religionsgesellschaften.

(2) Soweit das Finanzministerium nach § 7 Absatz 1 KiStG die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen hat, richtet sich das Verfahren nach den §§ 2 bis 4.

§ 2

Festsetzungs- und Erhebungsverfahren

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer durch das Finanzamt beginnt mit der Begründung der Steuerpflicht, frühestens jedoch, wenn ein in Schleswig-Holstein belegenes Finanzamt für die Veranlagung zur Maßstabsteuer zuständig wird.

(2) Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei bestehender Mitgliedschaft in einer steuererhebenden Religionsgesellschaft ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einzubehalten, bei Eintritt in eine steuererhebende Religionsgesellschaft ab dem auf den Eintritt folgenden Lohnzahlungszeitraum.

(3) Der Arbeitgeber hat die Kirchensteuer neben der nach § 8 Absatz 1 KiStG bestehenden Verpflichtung auch dann im Lohnsteuerabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Schleswig-Holstein hat, aber von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein entlohnt wird und einer evangelischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche, dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland oder der Jüdischen Gemeinde in Hamburg angehört. Maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Steuersatz; sofern der Steuersatz an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt niedriger ist als in Schleswig-Holstein, muss die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer durch die Religionsgesellschaften, für die diese Verordnung gilt, gewährleistet sein.

(4) Der Arbeitgeber hat die Kirchensteuer in den Lohnkonten, in den Lohnsteuer-Anmeldungen und den Lohnsteuerbescheinigungen gesondert auszuweisen. Die Religionszugehörigkeit ist dabei mit den Abkürzungen „ev“ (evangelische Kirchensteuer), „rk“ (römisch-katholische Kirchensteuer),

„ak“ (alt-katholische Kirchensteuer) oder „ih“ (jüdische Kultussteuer) anzugeben.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Kirchensteuerpflichtige hat gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Maßstabsteuer Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlung durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Kirchensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

§ 4

Rechtsbehelfsverfahren, Erhebung

Über außergerichtliche Rechtsbehelfe entscheiden die Religionsgesellschaften. Das gilt auch für Anträge auf Erlass, Stundung oder Aussetzung der Vollziehung, die nur die Kirchensteuer betreffen. Die Behörden, die die Kirchensteuer und zugleich die Maßstabsteuer erheben, haben die Kirchensteuer in die Entscheidung über Anträge auf Erlass, Stundung oder Aussetzung der Vollziehung einzubeziehen, die die Maßstabsteuer betreffen (§ 11 Absatz 3 KiStG). Entsprechendes gilt für die Niederschlagung oder die Aussetzung der Beitreibung. Ist die Kirchensteuer vom Finanzamt festgesetzt oder vom Arbeitgeber oder vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach § 9 KiStG einbehalten worden, gilt ein außergerichtlicher Rechtsbehelf als frist- und formgerecht eingelegt, wenn er beim Finanzamt innerhalb der gleichen Frist und in derselben Form angebracht wird wie ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, der sich gegen die Heranziehung zur Maßstabsteuer richtet.

§ 5

Ermittlung der Kirchensteuer  
in besonderen Fällen

(1) Werden Ehegatten oder Lebenspartner im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und ist der Anteil eines Ehegatten oder Lebenspartners an der Summe der Einkünfte negativ, ist dieser Anteil bei der Ermittlung der Kirchensteuer nach § 3 Absatz 3 KiStG nicht zu berücksichtigen.

(2) Steht Grundbesitz mehreren Personen zu, ist der Grundsteuermessbetrag in dem Verhältnis der Anteile der Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder der Berechtigten aufzuteilen. Von den Miteigentümerinnen oder Miteigentümern oder Berechtigten ist die Kirchensteuer nach dem Anteil am Grundsteuermessbetrag zu erheben. Gehört

eine Miteigentümerin oder Miteigentümer oder eine Berechtigte oder ein Berechtigter einer Religionsgesellschaft nicht an, wird sie oder er nicht zur Kirchensteuer herangezogen.

#### § 6

##### Anwendungsvorschriften

Diese Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 2014 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist sie erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Oktober 2014

Monika Heinold  
Finanzministerin

### Landesverordnung zur Änderung der Freistellungsverordnung\*)

Vom 31. Oktober 2014

Aufgrund des § 23 Absatz 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 68 und 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Oktober 2014

Kristin Alheit  
Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

\*) Ändert LVO vom 16. Dezember 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8-12

### Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung

Vom 31. Oktober 2014

GS. Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-10

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

#### § 1

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung

31. Dezember 2013 zufließen. Hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist sie erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

#### Artikel 1

##### Änderung der Freistellungsverordnung

Die Freistellungsverordnung vom 16. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten“ werden durch die Angabe „am 27. Januar 2020“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2015 in Kraft.

und Entwicklung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Gebühren betragen 2,02 % des an die Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages

1. für als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel des Programmjahres 2014 sowie

2. für im Rahmen der Umschichtung als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel vorangegangener Programmjahre.

(3) Die Gebühren sind in der Höhe des auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Zuwendungsbe-

trages zu erheben und gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid an die jeweilige Gemeinde festzusetzen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Oktober 2014

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

### Landesverordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung\*)

Vom 3. November 2014

Aufgrund des § 59 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 745), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

#### Artikel 1

##### Änderung Gemeinde- und Kreiswahlordnung

§ 100 Absatz 2 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 561), erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2019 außer Kraft.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. November 2014

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) Ändert LVO vom 2. Dezember 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1-7

### Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein \*)

Vom 4. November 2014

Aufgrund des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), in Verbindung mit § 4 Nummer 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein vom 28. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106), sowie des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), verordnet das Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der laufenden Nummer 7 wird in der Spalte 5 a hinter den Worten „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ die Angabe „<sup>3)</sup>“ durch die Angabe „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
  - b) In der laufenden Nummer 8 wird in der Spalte 5 a hinter den Worten „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ die Angabe „<sup>3)</sup>“ durch die Angabe „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
  - c) In der laufenden Nummer 16 wird in der Spalte 4 a hinter den Worten „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ die Angabe „<sup>3)</sup>“ durch die Angabe „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende neue laufende Nummer 11 wird eingefügt:
 

„11 Wahrnehmung der abga- Kiel-Nord 7  
benrechtlichen Verwal-  
tungsaufgaben nach dem

\*) Ändert LVO vom 28. November 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17

## Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

## Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

## Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

## Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Spielbankgesetz des Landes  
Schleswig-Holstein vom  
29. Dezember 1995  
(GVOBl. Schl.-H. 1996  
S. 78), zuletzt geändert  
durch Artikel 1 des Geset-  
zes vom 17. Juni 2014  
(GVOBl. Schl.-H. S. 126)“

b) Die bisherigen laufenden Nummern 11 und 12  
werden die laufenden Nummern 12 und 13.

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014  
in Kraft.  
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Num-  
mer 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. November 2014

Monika Heinold  
Finanzministerin

**Landesverordnung  
zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach § 558 Absatz 3 Satz 2  
Bürgerliches Gesetzbuch (Schleswig-Holsteinische Kappungsgrenzenverordnung – KappVO-SH)  
Vom 14. November 2014**

GS. Schl.-H. II, Gl.Nr. B 233-5-2

Aufgrund des § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerli-  
chen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt  
ber. 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218), verordnet die  
Landesregierung:

## § 1

Die Gemeinden Ahrensburg, Ammersbek, Bargte-  
heide, Barsbüttel, Glinde, Helgoland, Hörnum, Kam-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2014

Torsten Albig  
Ministerpräsident

pen, List, Nebel, Sylt, Wedel, Wenningstedt-Brade-  
rup, Wentorf und Wyk auf Föhr sind Gebiete im  
Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen  
Gesetzbuches.

## § 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die  
Verkündung folgenden Monats in Kraft. Sie tritt mit  
Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft.

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten